

**Verordnung über die Inkraftsetzung des Tarifvertrags
über den Rationalisierungsschutz für Angestellte [Anlage
7f zur AVO]**

(VO vom 8. Dezember 1998, ABl. 1998, S. 456)

Für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt daher der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 in seiner jeweiligen Fassung.

